

Waltl20150815EinwandAllianz20150803[REDACTED].doc

linksbündig: [REDACTED] vom 3.8.2015 rechtsbündig: Einwand vom 15.8.2015

**Stellungnahme von [REDACTED], Allianz PKV-AG vom 3.8.2015:**

„Es lag hier bereits kein Verfügungsgrund vor. Dieser setzt voraus, dass ohne die Verfügung die Durchsetzung des Anspruchs gefährdet wäre. Der Verfügungskläger wäre im Rahmen des von ihm versicherten Notlagentarifes auch ohne Vorlage des Behandlungsausweises behandelt worden.

Die Sicherung der Bezahlung der Behandlungskosten ist Grund genug.  
Wenn das keine Durchsetzung des Anspruchs auf Vergütung mittels  
Nachweis durch den Behandlungsausweis ist, was dann?

Der vorgebrachte Einwand, dass die Katarakt-Operation nicht durchgeführt werden kann, hat nichts mit der Vorlage des Ausweises zu tun. Denn der Notlagentarif sieht ausschließlich Leistungen für Aufwendungen vor, die zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Bei einer Katarakt-Operation handelt es sich um einen elektiven Eingriff, der die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Ist nicht entscheidend, s. Einwand zur Stellungnahme vom 10.6.2015.

Die erwähnte geplante baldige Behandlung beim Lungenfacharzt ist ebenso wenig eine Akutbehandlung im Sinne des Notlagentarifes.

Es gibt keine Akutbehandlung im Sinne des Notlagentarifs, sondern nur Akutbehandlung oder nicht bzw. Behandlung oder Nichtbehandlung einer akuten Erkrankung.  
Der Lungenarzt weiß das sicher und Frau [REDACTED] sicher nicht

Zudem war diese einstweilige Verfügung nicht erforderlich, um den Behandlungsausweis zu erhalten.

Doch. Die Allianz PKV hat trotz zweimaliger Aufforderung die Zusendung verweigert. Das ist bekanntes vertragswidriges Verhalten der Allianz, richtiger: kriminelles Verhalten.“

#### **Grundsätzliches Missverständnis der beteiligten Juristen:**

**Notlagentarif ≠ Notfallbehandlung, sondern einfach Behandlung bei akuter Erkrankung.**

Eine Schönheitsoperation an der Nase z.B. ist keine akute Erkrankung. Die Umstellung auf den Notlagentarif ist weder ein Notfall noch eine akute Erkrankung. Ein Notlagentarif ist nicht für die Ewigkeit geplant, sondern kann nach kurzer Zeit wieder weg sein. Es besteht daher auch kein Grund, sich um den Behandlungsausweis zu kümmern, wenn man eher keine ärztliche Behandlung benötigt (wegen guter Gesundheit oder weil man Arzt ist). Dass Juristen diese Differenzierung nicht vornehmen können, glaube ich nicht. Es liegt wohl eher daran, dass sie zu faul sind, die Akten zu lesen und wenn sie sie nicht verstehen, sich zu informieren. Wenn man den Text zum Behandlungsausweis und zu den AVB dazu tatsächlich liest (liegen Ihnen alle vor), dann muss einem die Unbedarftigkeit der bezahlten Schreiberin der Allianz klar geworden sein.

Der Vorgang wird veröffentlicht auf <http://waltl.de/AGGAP.htm> und [waltl.de/allianz.htm#AG](http://waltl.de/allianz.htm#AG)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ewald J. Waltl